

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 372/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hans S. [REDACTED]

F. [REDACTED] A. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Die hessische Staatsregierung hat die Klage des Klägers
(§ 179 Abs. 2 ZPO) **gegen** [REDACTED]

Land HESSEN,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

auch durch, durch den Landesminister geleitet und mit ihm
auf Grund seiner Stellung in der 1. Kammer der
Landesversammlung (Landtag) [REDACTED] [REDACTED]
denn über die weitere Fortsetzung der Verhandlung
sowohl die Partei des [REDACTED] als auch die Partei des
[REDACTED] gleich nach Ende der Verhandlung [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
(Main) vom 2. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach der Auffassung des Berufungsrichters regelte
der Vergleich vom 3. Oktober 1957 abschließend den ge-
samten Berufsschadensanspruch des Klägers. Diese Beur-
teilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine
spätere Rentenwahl kam danach nur unter den Voraussetzun-
gen des Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-SchlußG bis
zum 30. September 1966 in Betracht. Diese Wahlfrist gilt
auch dann, wenn der Berufsschaden geregelt war und sich
auf Grund einer Änderung in Art. I BEG-SchlußG die früher
zuerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat. Die Entschei-
dung über die weitere Kapitalentschädigung eröffnete nicht
erneut die Frist des § 84 BEG; Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz
2 BEG-SchlußG gilt nur für den Fall, daß der Anspruch auf

- 3 -

Kapitalentschädigung erstmals nach Verkündung des BEG-
Schlußgesetzes zuerkannt worden ist (BGH RzW 1973, 151;
1975, 117).

Dr. Thumm

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)